



Gemeinde Ueberstorf

# **Reglement über die Wasserversorgung**

vom 22. April 1988

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gemeindeaufgaben	3
Art. 2 Wasserabgabe	3
Art. 3 Verwendung des Wassers	3
<b>II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN</b>	<b>3</b>
Art. 4 Geltung des Reglements	3
Art. 5 Bewilligungspflicht	4
Art. 6 Einschränkung der Wasserabgabe	4
Art. 7 Pflichten der Wasserbezüger	4
<b>III. LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN</b>	<b>4</b>
Art. 8 Hauptleitungsnetz und Installationen	4
Art. 9 Verteilleitungen	4
Art. 10 Hydranten	5
Art. 11 Hauszuleitungen	5
Art. 12 Wasserzähler	5
<b>IV. FINANZEN UND ABGABEN</b>	<b>6</b>
Art. 13 Finanzierung der Wasserversorgung	6
Art. 14 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren	6
Art. 15 Anschlussgebühren	6
Art. 16 Jahresabonnement	6
Art. 17 Zählermiete	6
Art. 18 Wasserzins	7
Art. 19 Zahlungsweise	7
<b>V. V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL</b>	<b>7</b>
Art. 20 Strafen	7
Art. 21 Rechtsmittel	7
Art. 22 Rechtsmittel	7
<b>VI. VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 23 Aufhebung	7
Art. 24 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt:

- auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982)
- auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965
- auf das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesetz), geändert am 28. September 1984

**beschliesst:**

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Gemeindeaufgaben**

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Leitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen.

### **Art. 2 Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, nach der verfügbaren Wassermenge, Wasser abzugeben.
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 An ausserhalb der Gemeinde Ueberstorf liegenden Bezüger kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe (Menge, Kosten, Gebühren etc.) wird durch Vertrag geregelt.

### **Art. 3 Verwendung des Wassers**

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.
- 2 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN**

### **Art. 4 Geltung des Reglements**

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement geregelt.

- 2 Durch seine Anmeldung erklärt sich der Gesuchsteller mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements einverstanden.

#### **Art. 5 Bewilligungspflicht**

- 1 Hauseigentümer können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.
- 2 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
  - der Neuanschluss einer Liegenschaft
  - die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- 3 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.
- 4 Bei Handänderung eines Grundstückes mit Anschluss an die Wasserversorgung hat der neue Eigentümer dem Gemeinderat eine schriftliche Mitteilung zu machen.
- 5 Mit jedem Anschlussgesuch ist ein Situationsplan einzureichen, auf welchem die Hauszuleitung und der genaue Standort des Schiebers ersichtlich sind.
- 6 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

#### **Art. 6 Einschränkung der Wasserabgabe**

- 1 Die Wasserabgabe kann infolge Wasserknappheit, höherer Gewalt und bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen der Wasserversorgung eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden.
- 2 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr sind dabei ausgeschlossen.

#### **Art. 7 Pflichten der Wasserbezügler**

- 1 Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten der Gemeinde jederzeit zu allen Räumlichkeiten den Zutritt zu gewähren, in denen sich Installationen der Wasserversorgung befinden. Die Bedienung der Hauptschieber darf nur durch den Brunnenmeister erfolgen.
- 2 Der Wasserbezügler haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen oder mangelnde Sorgfalt zufügt.

### **III. LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN**

#### **Art. 8 Hauptleitungsnetz und Installationen**

- 1 Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden.
- 2 Die Hauptleitungen mit den dazugehörigen Installationen werden von der Gemeinde erstellt. Die Grundstückbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde unentgeltlich Durchleitungsrecht zu gewähren. Arbeiten an Leitungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Vegetation auszuführen.
- 3 Schäden werden nach einer Schätzung durch einen neutralen Experten von der Gemeinde vergütet.

#### **Art. 9 Verteilleitungen**

- 1 Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen bezeichneten Erschliessungsleitungen. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hauszuleitungen.
- 2 In Quartieren werden die Erstellungskosten der Verteilleitungen, die auch dem Brandschutz dienen, wie folgt verteilt:

- a) Grabarbeiten gehen zu Lasten der Quartierplanträger
  - b) Die Leitungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde
- 3 Vorgenannte Wasserleitungen unter Absatz 2 gehen ins Eigentum der Gemeinde Ueberstorf.
- 4 Die Verteilleitungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die Hauptleitungen genügen. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

#### **Art. 10 Hydranten**

- 1 Die Gemeinde erstellt die erforderlichen Hydranten auf Haupt- und Verteilleitungen.
- 2 Die Hydranten unterstehen der Feuerwehr zur ausschliesslichen Benutzung. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise die Benützung eines bestimmten Hydranten für andere Zwecke bewilligen.
- 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Wasserentnahme ab Hydranten ohne Bewilligung des Gemeinderates ist verboten.

#### **Art. 11 Hauszuleitungen**

- 1 Als Hauszuleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler einschliesslich der beiden Absperrschieber.
- 2 Kosten für den Anschluss inkl. Abstellschieber und deren Unterhalt, die Erstellung der Leitung und deren Unterhalt gehen zu Lasten des Abonnenten.
- 3 Die Anschlüsse an die Haupt- oder Verteilleitung und die Zuteilung bis zum Zähler dürfen nur durch die vom Gemeinderat bestimmten Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Die Grabtiefe für Hauszuleitungen muss mindestens 1.20 m betragen.
- 5 Für Anschlüsse an der Haupt- oder Verteilleitung dürfen nur Guss- oder galvanisiert-bejutete und geteerte Rohre von mindestens 16 Bar Betriebsdruck benützt werden. Der Minimaldurchmesser muss 1" (1 Zoll) betragen.
- 6 Jeder Abonnent ist verpflichtet, den Schieber freizuhalten, damit bei Störungen die Wasserzufuhr sofort abgestellt werden kann.
- 7 Es dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates von der Hauptleitung bis zum Zähler keine Abgänge eingebaut werden.
- 8 Die Grundstückbesitzer sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht zugunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Schäden werden durch einen neutralen Experten geschätzt. Die verursachten Schäden werden vom jeweiligen Bauherrn der Leitung bezahlt.

#### **Art. 12 Wasserzähler**

- 1 Beim Anschluss an die Wasserleitung wird für jeden Abonnenten ein Wasserzähler eingebaut, durch den die verbrauchte Wassermenge ermittelt wird. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.
- 2 In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Ökonomiegebäuden sowie in Mehrfamilienhäusern wird nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 3 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- 4 Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist diese negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.
- 5 Die Messinstrumente müssen an einem jederzeit leicht zugänglichen und frostsicheren Ort eingebaut werden. Die wegen Einfrierens des Zählers sowie jede durch Selbstverschulden erforderliche Reparatur geht zu Lasten des Abonnenten. Das Entfernen der Plomben ist verboten.
- 6 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre berechnet.

## IV. FIANZEN UND ABGABEN

### Art. 13 Finanzierung der Wasserversorgung

- 1 Zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage stehen der Gemeinde folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die von den Benützern der Anlagen zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Abgaben.
  - b) die Leistungen des Staates der kantonalen Gebäudeversicherung.
  - c) die eigenen Leistungen der Gemeinde
- 2 Von den Benützern der Wasserversorgung kann die Gemeinde folgende Beiträge einfordern:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Abonnementpreis
  - c) Zählermiete
  - d) Wasserzins

### Art. 14 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen gedeckt werden, wie

- Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals
- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
- Schaffung eines Erneuerungsfonds

### Art. 15 Anschlussgebühren

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr eines bestehenden Gebäudes, eines Neubaus und eines Erweiterungsbaues an die Wasserversorgung wird wie folgt festgelegt:  
Fr. 9.- pro m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche, gemäss GV vom 21. April 1993  
Die für die Gebührenpflicht massgebende Fläche wird wie folgt berechnet:
  - a) Bruttogeschossfläche sämtlicher durch die Aussenseite der Fassadenmauern abgegrenzten Wohn-, Unter- und Dachgeschosse. Bei Dachgeschossen wird nur die zu Wohnzwecken umbaute Fläche berechnet.
  - b) Auskragende Flächen der Loggien oder seitlich geschlossene Balkone sämtlicher Geschosse.
  - c) Bruttofläche der angebauten oder freistehenden Garagen oder anderer Nebengebäude.
- 2 Bei Ökonomiegebäuden wird die überbaute Fläche mit Fr. 7.- pro m<sup>2</sup> berechnet.

### Art. 16 Jahresabonnement

Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige, jährliche Grundgebühr und wird nach Anzahl Haushaltungen pro Gebäude berechnet. Jede Haushaltung wird mit Fr. 70.- pro Jahr belastet.

### Art. 17 Zählermiete

Die Miete für den Wasserzähler beträgt pro Jahr und pro Stück:

CHF 18.- Wasserzähler	20mm $\frac{3}{4}$ Zoll
CHF 23.-	25mm 1 Zoll
CHF 30.-	30mm 1 $\frac{1}{4}$ Zoll
CHF 40.-	40mm 1 $\frac{1}{2}$ Zoll
CHF 60.-	50mm 2 Zoll

Für Wasserzähler grösserer Dimensionen wird die Miete durch den Gemeinderat festgesetzt. (Golf Club CHF 315.- p.a.)

**Art. 18 Wasserzins**

- 1 Der Wasserzins beträgt für Verbrauch nach Messung pro m<sup>3</sup> CHF 1.-
- 2 Das Bauwasser für Neu- und Erweiterungsbauten wird mit CHF 1.- pro m<sup>2</sup> Fläche berechnet gemäss Art. 15, der Bauherrschaft belastet.

**Art. 19 Zahlungsweise**

- 1 Die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss eingezogen.
- 2 Der Wasserpreis, das Abonnement und die Zählermiete sind jährlich an die Gemeindekasse zu bezahlen.

## **V. V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL**

**Art. 20 Strafen**

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1000.-, je nach Schwere des Falles geahndet.
- 2 Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechtes bleiben vorbehalten.

**Art. 21 Rechtsmittel**

a) gegen die Anwendung des Reglements

- 1 Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

**Art. 22 Rechtsmittel**

b) gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

- 1 Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden. (Art. 134 ff des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern).

## **VI. VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 23 Aufhebung**

Das Reglement vom 4. Dezember 1967 wird aufgehoben.

**Art. 24 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

**GENEHMIGUNGEN:**

**Angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 9. März 1988:**

**Der Ammann:**

Sig. M. Schmutz

**Der Schreiber:**

Sig. H. Brühlhart

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 22. April 1988:**

**Der Ammann:**

Sig. M. Schmutz

**Der Schreiber:**

Sig. H. Brühlhart

**Genehmigt von der kant. Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am 7. Juli 1988**

**Der Staatsrat-Direktor**

Sig. Denis Clerc



Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt:

- auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982)
- auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965
- auf das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesetz), mit Änderungen

**erlässt:**

#### **Art. 1**

Das Reglement vom 22. April 1988 über die Wasserversorgung der Gemeinde Ueberstorf wird wie folgt geändert:

Art. 17 Zählermiete:

Die Miete für den Wasserzähler beträgt pro Jahr und per Stück:

Wasserzähler	20 mm	$\frac{3}{4}$ Zoll = Fr. 18.–
	25 mm	1 Zoll = Fr. 23.–
	30 mm	1 $\frac{1}{4}$ Zoll = Fr. 30.–
	40 mm	1 $\frac{1}{2}$ Zoll = Fr. 40.–
	50 mm	2 Zoll = Fr. 60.–

#### **Art. 2**

Vorliegende Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung am 30. Juni 2008 in Kraft.

**Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2008.**

**Die Gemeindepräsidentin**

Sig. C. Bulliard

**Der Gemeindegemeinschreiber**

Sig. H. Brühlhart

**Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 21.08.2008.**

**Der Staatsrat-Direktor**

Sig. Pascal Corminboeuf